



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



9. Mai 2018
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3366
Telefax 0211 871-163366

Information für die Mitglieder des Innenausschusses

Übersendung eines Abschlussberichts über Verwaltungsermittlungen an Dritte - Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2018

Anlagen: -1-

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses übersende ich Ihnen 60 Exemplare des Schreibens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2018 zur „Übersendung eines Abschlussberichts über Verwaltungsermittlungen an Dritte“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
Minister Herbert Reul
- persönlich -
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium des Innern NRW	
Ministerbüro	
<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> LMB <input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> Presse <input type="checkbox"/> Abt.
Eingang:	29. März 2018
Reg.-MB-Nr.:
MdL/MdB für:

29. März 2018
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
373.11.0-1470/18

Telefon 0211 38424-15
Fax 0211 38424-10

- durch Boten gegen Empfangsbekanntnis-

Beschäftigtendatenschutz

Übersendung eines Abschlussberichts über Verwaltungsermittlungen an Dritte

Ihr Schreiben vom 23.03.2018

Anlage: - 1 - (Abschlussbericht im Verwaltungsermittlungsverfahren in Bezug auf das Dienstverhältnis des Polizeihauptkommissars a.D. Rainer Wendt vom 23. Februar 2018 - Polizei Nordrhein-Westfalen -)

Sehr geehrter Herr Minister Reul,

gerne nehme ich zu den in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen nachfolgend Stellung.

Der Abschlussbericht der Verwaltungsermittlungen enthält eine Vielzahl personenbezogener Daten nicht nur des Herrn W., sondern auch anderer Beschäftigter nordrhein-westfälischer Behörden. Damit stellte die Übermittlung dieses Berichts an den Innenausschuss des Landtags NRW eine Übermittlung personenbezogener Daten dar. Ein hiermit verbundener Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf stets einer Rechtsgrundlage. Eine solche ist vorliegend aus folgenden Gründen jedoch nicht ersichtlich:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



29. März 2018

Seite 2 von 5

Die maßgebliche Rechtsvorschrift ist hier § 87 Abs. 2 LBG NRW. Demnach dürfen Auskünfte aus der Personalakte an Dritte nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert.

Im Kern geht es in dem Abschlussbericht um die Darstellung und Bewertung von Sachverhalten, die im Zusammenhang mit Personalakten des Herrn W. und mit insoweit veranlassten Berichten und Befragungen beteiligter Behörden bzw. Amtsträger bezüglich personalaktenrelevanter Beurteilungs- und Beförderungsentscheidungen stehen. Dabei stehen insbesondere Freistellungen, dienstliche Beurteilungen sowie eine Beförderung des Herrn W. im Fokus. Die hierzu vorliegenden und ausgewerteten Unterlagen gehören mit den Angaben zu den jeweiligen Verfassern als Personalaktendaten zur Personalakte, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (§ 50 Satz 2 BeamtStG).

Als Schutz eines berechtigten, höherrangigen Interesses eines Dritten i.S.d. § 87 Abs. 2 LBG NRW könnte hier die Kontrollfunktion des Parlaments als grundlegendes Prinzip der Gewaltenteilung in Betracht kommen. Diese beinhaltet das Recht und die Pflicht, die Regierung und die übrige Exekutive zu überwachen. Diese Kontrollrechte können effektiv nur ausgeübt werden, wenn das Parlament ausreichend durch die Regierung informiert wird. Die nordrhein-westfälische Verfassung bietet zur Ausübung dieser Kontrollfunktion entsprechende Instrumente, die sich hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs unterscheiden (z.B. das Recht des Parlaments auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder die Rechte des Petitionsausschusses).

Die Abgeordneten des Landtages besitzen grundsätzlich gegenüber der Landesregierung das aus Art. 30 Abs. 2 Landesverfassung NRW abgeleitete Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht), mit dem eine grundsätzliche Antwortpflicht der Regierung korrespondiert. In Ausnahmefällen besteht ein Recht zur Verweigerung bzw. zur eingeschränkten Beantwortung einer Frage, sofern etwa grundrechtlich geschützte Positionen Dritter verletzt werden. Solche Einschränkungen können auch bei einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ei-



nes Beschäftigten geboten sein (vgl. VerfGH NRW, Urt. vom 19.08.2008 – VerfGH 7/07, S. 31).

29. März 2018
Seite 3 von 5

Vorliegend steht in Frage, ob dem Innenausschuss der vollständige Abschlussbericht übermittelt werden darf. Dieser Ausschuss verfügt nicht über die weitergehenden Befugnisse eines parlamentarischen Untersuchungs- oder eines Petitionsausschusses. Aus dem allgemeinen Interpellationsrecht der Abgeordneten lässt sich zudem keine Pflicht zur Vorlage umfangreicher Akten oder Berichte ableiten. Vielmehr muss den Abgeordneten lediglich auf Grundlage der Beantwortung von Fragen eine sachverständige Beurteilung eines Sachverhaltes ermöglicht werden.

Zumindest hinsichtlich des vollständigen Abschlussberichts wird demnach keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis in Betracht kommen dürfen. Gemäß § 87 Abs. 3 LBG NRW sind – als Ausdruck des im gesamten Datenschutzrecht geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes – Vorlage von und Auskunft über Personalaktendaten vielmehr auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. Es ist nicht ersichtlich, dass alle in dem Abschlussbericht enthaltenen personenbezogenen Daten für die rechtmäßige Ausübung des dem Innenausschuss zustehenden Informationsrechts im Sinne der Regelungen des § 87 Abs. 2 und 3 LBG NRW als erforderlich anzusehen sind.

Den gesetzlichen Anforderungen könnte indes entsprochen werden, indem ein Kurzbericht verfasst wird, der allein diejenigen dienstrechtlichen Informationen enthält, die notwendig sind, um die für die Ausübung des Kontrollrechts des Parlaments maßgeblichen Zusammenhänge nachvollziehen zu können. Dabei sind die Namen der beteiligten Beschäftigten grundsätzlich nicht zu nennen.

Eine bloße Schwärzung der in dem Abschlussbericht enthaltenen personenbezogenen Daten würde hingegen den aufgezeigten datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügen, weil mit geringem Aufwand Zusatzwissen generiert werden könnte, um die betroffenen Beschäftigten aus dem Kontext zu identifizieren.

Den Abschlussbericht in Gänze den Mitgliedern des Innenausschusses nur zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, würde die datenschutzrechtlichen Bedenken ebenfalls nicht ausräumen. Auch auf diese Weise wür-



den Daten ohne Rechtsgrundlage Dritten übermittelt, die nicht zwingend für die Ausübung ihrer (Kontroll-) Rechte notwendig sind.

29. März 2018

Seite 4 von 5

Bei der Entscheidung, ob personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, muss im Rahmen einer Abwägung nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz sowohl dem grundrechtlich verankerten Datenschutzinteresse Betroffener als auch dem parlamentarischen Informationsrecht soweit wie möglich zur Wirkung verholten werden, weil beide Rechtsgüter Verfassungsrang genießen. Dabei wird die Art und die Bedeutung des mit einer konkreten parlamentarischen Anfrage verfolgten Ziels gegenüber der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Daten der betroffenen Beschäftigten abzuwägen sein. Dazu müssen die widerstreitenden Rechtspositionen jeweils im Einzelnen gewürdigt werden.

Bei Vorliegen eines entsprechenden parlamentarischen Begehrens könnte im Rahmen einer solchen fundierten Abwägung geprüft werden, ob eine Behandlung nach Maßgabe der Verschlussordnung des Landtags NRW (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen) in Betracht zu ziehen ist (vgl. VerfGH NRW, aaO, S. 37). In die Abwägung müsste dabei insbesondere einfließen, welche Auswirkung eine Bekanntgabe der personenbezogenen Daten für die Betroffenen haben könnte, die bisher nicht über das Ergebnis sowie die Bewertung der Verwaltungsermittlungen informiert worden sind und die daher noch keine Gelegenheit hatten, zu etwaigen sie betreffenden Vorwürfen Stellung zu nehmen. Auch wäre zu prüfen, ob einer solchen Bekanntgabe nicht das derzeit noch laufende Disziplinarverfahren entgegensteht.

Ob im Rahmen eines etwaigen parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahrens oder eines auf der Grundlage der nunmehr abgeschlossenen Verwaltungsermittlungen möglicherweise wieder aufzunehmenden Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft weitergehende Übermittlungsbefugnisse an den Landtag bestehen könnten, war nicht zu erörtern.

Der mit der Angelegenheit durch Sie bereits befassten stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Ihres Hauses habe ich eine Kopie dieser Stellungnahme übersandt.



Den mir überlassenen Abschlussbericht vom 23. Februar 2018 füge ich zu meiner Entlastung bei.

29. März 2018
Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Helga Block
(Helga Block)